

Satzung der
„Mainzer Palliativstiftung – Leben bis zuletzt“

Präambel

Die Palliativmedizin widmet sich schwerstkranken und sterbenden Menschen. Sie ist eine junge und zugleich sehr alte Ausrichtung der Medizin. Ihr Name leitet sich von dem lateinischen Wort „Pallium“ ab, welches einen wärmenden, schützenden Mantel bezeichnet. Schwerstkranke und sterbende Menschen sehnen sich nach Linderung ihrer Leiden, menschlicher Nähe und Wärme, nach Orten der Geborgenheit und Sicherheit. Sie erhoffen nicht nur, dass sie in Würde sterben können, sondern auch, dass sie ihr Leben bis zuletzt leben können, ohne sich als Last für andere empfinden zu müssen. Die „Mainzer Palliativstiftung – Leben bis zuletzt“ setzt es sich als Aufgabe, die Palliativmedizin an der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zu fördern; damit Menschen auch am Ende ihres Lebens die notwendige ärztliche und pflegerische Unterstützung erhalten; damit die angehenden Ärzte lernen, dass die Begleitung schwerstkranker und sterbender Menschen auf ihrer letzten Lebensstrecke eine der wichtigsten ärztlichen Aufgaben ist; und damit durch die Forschung neue Erkenntnisse gewonnen werden können, die eine bestmögliche Betreuung auch am Ende des Lebens ermöglichen.

§ 1

Name der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen „Mainzer Palliativstiftung – Leben bis zuletzt“ (im folgenden Text abgekürzt mit „Palliativstiftung“). Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung.

§ 2

Treuhänderschaft

1. Treuhänderin der Stiftung ist die Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Körperschaft des öffentlichen Rechts (Stiftungsträgerin). Die Stiftungsträgerin hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Das Stiftungsvermögen wird durch die rechtsfähige, gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts „Johannes Gutenberg-Universitätsstiftung“ mit Sitz in Mainz treuhänderisch verwaltet.
2. Die Treuhänderschaft ist entsprechend den im Treuhandvertrag getroffenen Regelungen kündbar.
3. Die Treuhänderschaft wird unentgeltlich erbracht, sofern nicht mit dem Stiftungsrat der Palliativstiftung eine andere Vereinbarung getroffen wird.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Zwecke der Stiftung ergeben sich im Einzelnen aus § 4 dieser Satzung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Die Mittel der gemeinnützigen Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Satzungszweck fremd ist, noch durch andere unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen.

§ 4 Stiftungszweck

1. Die Stiftung hat den Zweck, im Zusammenwirken mit der Treuhänderin die Krankenversorgung, Lehre und Forschung auf dem Gebiet der Palliativmedizin zu fördern.
2. Der Stiftungszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:
 - a) Finanzielle Förderung der materiellen und personellen Ausstattung der Palliativstation der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sowie damit verbundener Dienste, insbesondere eines palliativmedizinischen Konsiliardienstes auf den übrigen Krankenstationen der Universitätsmedizin.
Die Finanzierung der materiellen und personellen Grundausstattung und des Betriebs der Palliativstation der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ist ausdrücklich nicht Zweck der Stiftung.
 - b) Finanzielle Förderung von Aus-, Fort und Weiterbildungsmaßnahmen
 - c) Finanzielle Förderung von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Vorhaben und Maßnahmen auf dem Gebiet der Palliativmedizin
 - d) Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Diensten, die sich der Betreuung unheilbar kranker Patienten mit fortgeschrittener Erkrankung widmen, insbesondere den örtlichen Hospizeinrichtungen
 - e) Öffentlichkeitsarbeit
 - f) Finanzielle Förderung anderer für die Betreuung und Versorgung von Patienten mit einer nicht heilbaren und fortgeschrittenen Erkrankung notwendiger oder wünschenswert erscheinender Maßnahmen.

§ 5 Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Zu dem Grundstockvermögen zählen auch Zustiftungen oder sonstige Zahlungen an die Stiftung, die mit der Maßgabe erfolgen, dass sie dem Grundstockvermögen zugeführt werden. Die Anlage des Stiftungsvermögens erfolgt nach den Anweisungen des Vorstands durch geeignete, vom Vorstand benannte Personen und/oder Gesellschaften. Das übrige Vermögen der Stiftung ist gesondert zu verwalten.

§ 6

Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens;
 - b) aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
2. Sämtliche Mittel dürfen nur für die in § 4 dieses Statuts vorgesehenen Zwecke verwendet werden.
3. Es dürfen Rücklagen in steuerrechtlich zulässigem Umfang gebildet werden.

§ 7

Geschäftsjahr, Jahresrechnung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Treuhänderin legt dem Stiftungsrat jeweils innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres die Jahresrechnung für das abgelaufene Jahr vor.

§ 8

Aufgaben der Treuhänderin

1. Die Treuhänderin hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Sie führt die Geschäfte der Stiftung.
2. Die Treuhänderin hat gegenüber dem Stiftungsrat der Palliativstiftung insbesondere folgende Pflichten:
 - a) Die Erstellung des Jahresabschlusses, der dann durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft wird, der durch die Treuhänderin bestimmt wird;
 - b) die geschäftliche Verwaltung des Kontos der Palliativstiftung. Die Vermögensverwaltung erfolgt gemäß § 5, Satz 3 dieser Satzung;
 - c) die Prüfung und Kontrolle von allen weiteren Projektunterstützungen und zwar ausschließlich dahingehend, dass die Vorschriften des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung eingehalten werden.

§ 9

Stiftungsrat

1. Die Stiftung verfügt über einen Stiftungsrat, dem die in § 10 dieser Satzung genannten Aufgaben obliegen. Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen in angemessener Höhe.

2. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die nicht gleichzeitig dem Vorstand der Treuhänderin angehören. Ein weiteres Mitglied kann von der Stiftungsträgerin im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat in diesen entsandt werden.
3. Dem Stiftungsrat gehören an:
 - ein Vertreter oder eine Vertreterin der Stifter
 - der Leiter oder die Leiterin der Abteilung Palliativmedizin der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz kraft Amtes, eine Vertretung ist zulässig.
 - Frau Susanne Conrad, Mainz
 - Herr Bernhard Nellessen, Mainz.
4. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Der oder die Vorsitzende lädt die übrigen Mitglieder des Stiftungsrats mit einer Frist von drei Wochen zu Sitzungen des Stiftungsrats ein. Der Stiftungsrat muss mindestens ein Mal im Jahr zusammentreten. Entscheidungen und Beschlüsse des Stiftungsrats werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
5. Jedes Mitglied des Stiftungsrats, das nicht kraft Amtes geborenes Mitglied ist, kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stiftungsträgerin niederlegen. Die verbleibenden Mitglieder entscheiden in diesem Fall über die Nachfolge des ausgeschiedenen Mitglieds.
6. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat entscheidet über die Vergabe der Stiftungserträge gemäß § 4 und hat die Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere die Tätigkeiten zur Erfüllung des Stiftungszwecks sowie die Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens, zu überwachen.
2. Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Befugnisse:
 - a) die Entscheidung über die Art und Weise der Erfüllung der Stiftungszwecke, insbesondere die Auswahl der von der Stiftung zu fördernden Projekte, Institutionen, Personen etc.,
 - b) die Entscheidung über die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - c) die Erteilung der Entlastung für die Trägerin der Stiftung,
 - d) die Genehmigung der Jahresrechnung.
3. Der Stiftungsrat ist darüber hinaus zuständig für
 - a) die Kündigung des Treuhandvertrages und die Bestimmung eines neuen Treuhänders,
 - b) die Überführung der nicht rechtsfähigen Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung.
4. Der Stiftungsrat kann jederzeit von der Trägerin der Stiftung Auskunft über alle das Stiftungsvermögen betreffenden Vorgänge und Einsicht in alle Unterlagen der Stiftungsverwaltung verlangen.

5. Die Kündigung des Treuhandverhältnisses hat nicht die Beendigung der Stiftung zur Folge. Im Falle einer Kündigung ist das vorhandene Stiftungsvermögen an einen neuen Treuhänder zu übertragen, der vom Stiftungsrat auszuwählen und zu bestimmen ist, es sei denn, der Stiftungsrat beschließt die Überführung der nicht rechtsfähigen Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung.

§ 11 Kuratorium

1. Der Stiftungsrat kann die Einrichtung eines Kuratoriums beschließen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:
2. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Stiftungsrat auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Sie beraten den Stiftungsrat und unterstützen ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte für die Dauer von drei Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Es ist mindestens einmal im Jahr sowie bei Bedarf vom Vorsitzenden einzuberufen sowie auch dann, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangen.

§ 12 Änderungen der Satzung

Änderungen dieser Satzung können vom Vorstand der Treuhänderin nur im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat der Palliativstiftung durchgeführt werden, soweit dadurch die Zwecke des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nicht verletzt werden.

§ 13 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt die Befugnis zur uneingeschränkten Verfügung über das Stiftungsvermögen an die Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Diese hat das Vermögen unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 14 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung bedürfen der Schriftform.

§ 15
Stellung des Finanzamts

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist hinsichtlich der Gemeinnützigkeit die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.

§ 16
Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung als unwirksam herausstellen oder nicht durchführbar sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem gewollten Sinn und Zweck der betroffenen Bestimmung möglichst nahekommen.

Stand: 10.12.2017